Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **57 (1982)**

Heft 9

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verordnung über Einkommens- und Vermögensgrenzen bei der Verbilligung der Mietzinse

Das Bundesamt für Wohnungswesen, gestützt auf die Artikel 16 Absatz 4 und 17 Absatz 4 der Verordnung (2) vom 22. Februar 1966 über Bundeshilfe zur Förderung des Wohnungsbaues *verordnet:*

Art. 1 Einkommensgrenze
[1] Bei allen seit 1. März 1966 erstellten Wohnungen darf das Bruttofamilieneinkommen beim Bezug der Wohnung, nach Abzug der Gewinnungskosten nach den für die Wehrsteuer massgebenden Grundsätzen, nicht höher sein als der sechsfache Betrag des verbilligten Mietzinses oder der Eigentümerlasten für diese Wohnung, in keinem Falle aber beim Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 121,4 Punkten 40 000 Franken überschreiten.
[2] Für jedes minderjährige oder sich noch in Ausbildung befindende Kind, für dessen Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt, erhöht sich die zulässige Einkommensgrenze um 3700 Franken. Diesen Kindern gleichgestellt ist, mit Ausnahme der Ehefrau, jede andere Person, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt.
[3] Bei Bezügern von Alterswohnungen wird 1/20 des 100 000 Franken übersteigenden Vermögens als Einkommen angerechnet.

Art. 2 Vermögensgrenze
[1] Bei allen seit 1. März 1966 erstellten Wohnungen darf das Vermögen der Familie beim Bezug der Wohnung beim Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 121,4 Punkten 100 000 Franken nicht übersteigen.
[2] Für jedes minderjährige oder sich noch in Ausbildung befindende Kind, für dessen Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt, erhöht sich die Grenze um 7500 Franken. Diesen Kindern gleichgestellt ist, mit Ausnahme der Ehefrau, jede andere Person, für deren Unterhalt der Haushaltvorstand aufkommt.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Wetzikon will den Wohnungsbau fördern

Zu einer Initiative der SP, welche die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus fordert, unterbreitete der Gemeinderat Wetzikon einen Gegenvorschlag. Auf Gemeindeland sollen Wohnungen aller Grössen im sozialen, allgemeinen und freitragenden Wohnungsbau sowohl als Mietobjekte, wie als Wohneigentum erstellt werden. Der Bau soll in Etappen durch private Organisationen erfolgen. Vorerst soll die Gemeindeversammlung 60 000 Franken für die Ausarbeitung von Studien bewilligen.

Das Bundespersonal braucht mehr Wohnungen

Angesichts des Nachholbedarfs im genossenschaftlichen Wohnungsbau und der allgemeinen Lage auf dem Wohnungsmarkt verlangt der Föderativverband des Bundespersonals eine Erhöhung der Kredite für Baudarlehen.

In einer Eingabe hat er deshalb beim Eidgenössischen Finanzdepartement folgende drei Begehren unterbreitet:
- Zur Budget-Rubrik Baudarlehen an Bundespersonal, bei den eidgenössischen Räten einen Nachtragskredit von 5 Millionen Franken anzubegehren, der für Sanierungs- und Energiesparmassnahmen an bestehenden Objekten von Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals dringend benötigt wird;
- im Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft ab dem Jahre 1983 Jahreszusicherungskredit und Zahlungskraft für Baudarlehen an Bundespersonal massiv zu erhöhen;
  und
- die Gewährung von Baudarlehen an Bundesbedienstete sofort wieder aufzunehmen.

Der Eidgenössischen Finanzverwaltung liegen gegenwärtig für 11 Millionen Franken Kreditgesuche der Bundespersonal-Wohnbau-Genossenschaften für Sanierungen vor. Vom Jahreszusicherungskredit von 10 Millionen Franken des Budgets 1982 stehen aber gerade 900 000 Franken zur Verfügung. Der Rest ist für zwei Bauvorhaben in Zürich und Münchenstein vorgesehen, wo total 92 Wohnungen erstellt werden sollen.

Oft weckt der Bund selbst weitere Bedürfnisse. Die Verlegung von Verwaltungszweigen und Betrieben beziehungsweise Betriebsteilen an neue Dienstorte bringt dem verlegten Personal angesichts des in der ganzen Schweiz minimalen Bestandes an Leerwohnungen grosse Probleme. Beispiele gibt es im Bereiche der SBB (Rangierbahnhof Limmattal), der PTT (Postzentrum Däniken, TERCO-Zentrum Meggen) oder mit der Reorganisation des Festungswachtkorps.

Fachliteratur

Die altersgerechte Wohnung – Grundlagen, Mindestanforderungen und Empfehlungen

In der vom Bundesamt für Wohnungswesen herausgegebenen Schriftenreihe Wohnungswesen ist als Band 23 die obige Schrift erschienen.

Die aus dem Jahre 1968 stammenden «Richtlinien und Empfehlungen für die Erstellung von Alterswohnungen» sind heute aufgrund der neu gewonnenen Erkenntnisse der Altersforschung sowie infolge veränderter gesetzlicher Bestimmungen überholt. Deshalb wurde in Zusammenarbeit mit den in der Betagten- und Behindertenbetreuung tätigen Institutionen eine umfassende Überarbeitung der Grundlagen und der für die Bundeshilfe massgebenden baulichen Mindestanforderungen und Empfehlungen vorgenommen.

Mit dieser Schrift werden nicht spezielle Betagtenwohnungen als besonderer Bestandteil des Wohnungsangebots propagiert. Es soll vielmehr ein Anreiz vermittelt werden, dass inskünftig vermehrt zumindest alle Kleinwohnungen nach Grundsätzen erstellt werden, die auch Betagten und Leichtbehinderten eine problemlose Benutzung ihrer Wohnung erlauben. Damit ist diese Schrift in erster Linie ein Hilfsmittel für Architekten, Baugenossenschaften und alle jene, die sich mit dem Bau von Kleinwohnungen befassen.

Die Publikation umfasst 56 Seiten und kann unter Angabe der Bestellnummer 725.023d bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, oder aber über den Buchhandel zum Preise von Fr. 8.– bezogen werden.

«Wohne und Läbe»

«Schweizer Jugend forscht» geht neue Wege. Künftig will sie die Jugend nicht mehr bloss streng wissenschaftliche, sondern auch gegenwartsbezogene Probleme bearbeiten lassen. Ein solcher Wettbewerb unter dem Titel «Wohne und Läbe» wird dieses Jahr erstmals ausgeschrieben. Er soll Jugendlichen im Alter zwischen elf und 19 Jahren Gelegenheit geben, ihre eigenen Erfahrungen, Vorstellungen und Bedürfnisse mit eigenen Mitteln an die Öffentlichkeit zu bringen.